



Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Die Universität Innsbruck nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12581/J Plagiieren – die neue akademische Seuche! Was gedenken Sie zu tun, Herr Minister? zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

#### Frage 5

Wie viele Plagiatsprüfer sind derzeit (Oktober 2022) an der Universität Innsbruck vollvertraglich angestellt?

a. Nach welchen Voraussetzungen wird eine Anstellung vorgenommen?

---

Es gibt – wie übrigens auch an anderen Universitäten – keine Bediensteten, deren hauptberufliche Tätigkeit die Plagiatsprüfung darstellt. Diese ist vielmehr Teil eines elaborierten Prozesses, in den im Sinne der umfassenden Plagiatsprävention unter anderem auch der/die Betreuende/n sowie der/die Beurteilende für die jeweilige wissenschaftliche Arbeit eingebunden ist/sind.

#### Frage 6

Ist die Dissertation von Otto Carstens, die von Waldemar Hummer und Werner Schroeder betreut wurde, ein Exempel für die Betreuungsleistung, beziehungsweise Forschungsleistung der Universität Innsbruck?

a. Wenn nein, aus welchem Grund wurde keiner der Vorwürfe gegen Otto Carstens von der Universität Innsbruck kommentiert beziehungsweise dementiert?

b. Wird die Dissertation von Otto Carstens noch einmal eingehend überprüft werden?

c. Wenn nein, aus welchem Grund nicht?

---

Der anfragegegenständliche Fall ist Gegenstand eines laufenden Verfahrens; eine öffentliche Kommentierung ist daher nicht möglich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „noch einmal“ in der Anfrage zum falschen Schluss führen könnte, dass es sich um ein nochmaliges Verfahren handelt. Das ist nicht der Fall.

#### Frage 7

Werden die Motive der Plagiatsankläger beziehungsweise der Hinweisgeber genau überprüft?

a. Wenn nein, aus welchem Grund nicht?

b. Aus welchem Grund werden diese Vorwürfe im Fall der Universität Innsbruck immer wieder revidiert?

---

Jedem an das Rektorat herangetragenen Hinweis wird ungeachtet der Motivlage nachgegangen.

Eine standardmäßige systematisierte Prüfung der Motivation, wie von der Anfrage insinuiert, findet nicht statt, weil eine solche nicht vorgeschrieben ist. Die Universität Innsbruck kann die Behauptung nicht nachvollziehen, dass „diese Vorwürfe [...] immer wieder revidiert“ werden würden.

#### Frage 8

Wird das Verhältnis des jeweiligen Plagiatsprüfers zur einreichenden Person genau überprüft?

a. Wenn nein, aus welchem Grund nicht?

---

Siehe dazu zu Frage 5. Eine allfällige Befangenheit ist von den handelnden Akteur/innen proaktiv offenzulegen bzw. ist die Befassung eines/einer allenfalls befangen Akteurs/Akteurin durch die Betrauung einer Vertretung zu verhindern.

## Frage 9

Wie lässt sich die Sonderstellung der Universität Innsbruck in Bezug auf das Nichterfolgen von Aberkennungen akademischer Titel nach positiver Plagiatsprüfung erklären?

Es darf auf die geltende Rechtslage verwiesen werden: Gemäß § 73 Abs. 1 Z 2 UG hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch ein Plagiat gemäß § 51 Abs. 2 Z 31 oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 32 erschlichen wurde.

Gemäß § 89 ist der Verleihungsbescheid vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden ist. Bei Erweiterungsstudien ist das Abschlusszeugnis für nichtig zu erklären und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der Abschluss insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden ist.

Der Begriff Erschleichung ist iSd § 69 AVG auszulegen: Es handelt sich demnach um ein vorsätzliches Verhalten, das entweder im Vorbringen objektiv falscher Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht oder dem Verschweigen wesentlicher Umstände besteht, wobei darauf abgezielt wird, einen für sich günstigen Erfolg zu erlangen (s. Perthold-Stoitzner, UG6 § 73 Anm 4).

Die Voraussetzungen der §§ 73 bzw. 89 UG sind im Einzelfall zu prüfen. Inwieweit die Universität hier eine „Sonderstellung“ einnehmen sollte, kann nicht nachvollzogen werden.

## Frage 10

Wie viele Arbeiten werden derzeit (Oktober 2022) auf Plagiate untersucht?

- Wie viele von diesen sind Dissertationen, wie viele Masterarbeiten, wie viele Bachelorarbeiten, wie viele Diplomarbeiten?
- Bei wie vielen von diesen bestehen Zweifel über die Originalität der Arbeit?

Es gibt gegenwärtig 3 Verfahren zufolge eines Hinweises auf einen Plagiatsverdacht, wobei es sich um zwei Dissertationen und eine Diplomarbeit handelt. Entsprechend der Frage

(„Wie viele Arbeiten werden derzeit (Oktober 2022) auf Plagiate untersucht?“) sind hier Fragen des Vorliegens von Plagiatslementen gegenständlich.

#### Frage 11

Aus welchem Grund besteht eine offensichtliche Diskrepanz zur Handhabung der Universität Wien insbesondere bei der Aberkennung akademischer Titel nach positiver Plagiatsprüfung?

---

Siehe hierzu Frage 9.

#### Frage 12

Aus welchem Grund werden keine genaueren Informationen, die Einzelfälle betreffen, durch das Rektorat der Universität Innsbruck angegeben?

- a. Wie weit lässt sich das mit dem Argument des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit rechtfertigen?

---

Personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Z. 1 DSGVO dürfen gem. Art. 5 und 6 DSGVO nur unter den dort bzw. im DSG genannten Voraussetzungen offengelegt werden. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Vorgaben zur Amtsverschwiegenheit (insb. nach Art. 20 Abs. 3 B-VG).

Innsbruck, 24. Oktober 2022

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk

R e k t o r

